



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

35. Jahrgang

Sonsbeck, 12. Mai 2021

Nr. 9/2021

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

- Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 12.05.2021 2 – 11

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 12.05.2021

Artikel I

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck“ beschlossen.

Artikel II

Die „Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der „Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck“ durch den Rat der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 12.05.2021

SCHMIDT, Bürgermeister



Präambel

Um eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante ärztliche Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck langfristig zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 06.05.2021 diese Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen. Diese Förderrichtlinie regelt geeignete finanzielle Maßnahmen, um die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern. Mit der finanziellen Unterstützung soll Ärztinnen und Ärzten ein Anreiz zur Niederlassung, Übernahme einer Arztpraxis, Einrichtung einer Zweigpraxis, Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes sowie zur Ertüchtigung einer bestehenden Arztpraxis im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck geboten werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren.

1. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Gemeinde Sonsbeck.

2. Zweck der Zuwendung

- 2.1 Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelungen geboten werden.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Sonsbeck als bewilligende Stelle über form- und fristgerecht gestellte Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsberechtigte

- 3.1 Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die zur Arztgruppe der hausärztlichen Versorgung oder der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie)“ gehören und
 - 3.1.1 sich nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck niederlassen wollen oder niedergelassen haben, oder
 - 3.1.2 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine bestehende Arztpraxis inklusive des kassenärztlichen Sitzes von einem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Arzt übernehmen oder übernommen haben, oder
 - 3.1.3 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine Zweigpraxis einrichten oder eingerichtet haben, oder

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



3.1.4 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck eine bestehende Arztpraxis ertüchtigen oder ertüchtigt haben, oder

3.1.5 nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck in einer bestehenden Praxis eine Ärztin oder einen Arzt anstellen oder angestellt haben. Gleiches gilt für medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte anstellen, die noch nicht in der Gemeinde Sonsbeck praktizieren.

3.2 Die Förderung kann vom Zuwendungsberechtigten nur einmal in Anspruch genommen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsberechtigten.

4.2 Der Zuwendungsberechtigte bzw. Zuwendungsempfänger muss:

4.2.1 durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet erhalten oder erhalten haben,

4.2.2 sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt anzustellen,

4.2.3 sich verpflichten, für einen Zeitraum von 5 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).

4.3 Der Zuwendungsberechtigte bzw. Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Sonsbeck mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

4.4 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

4.5 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Gemeinde Sonsbeck unverzüglich mitzuteilen.

5. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Gemeinde Sonsbeck gewährt Zuwendungsberechtigten im Sinne der Ziffern 3.1.1 (Niederlassung), 3.1.2 (Übernahme), 3.1.3 (Zweigpraxis) und 3.1.5 (Anstellung) dieser Förderrichtlinie eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 30.000,00 EUR.

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



- 5.2 Die Gemeinde Sonsbeck gewährt Zuwendungsberechtigten im Sinne der Ziffer 3.1.4 (Ertüchtigung) dieser Förderrichtlinie eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR.
- 5.3 Förderfähig im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 sind mit dem Förderzweck verbundene Investitionskosten, wie zum Beispiel Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung. Der einmalige Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch „Förderung“ oder „Zuwendung“ genannt) wird in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten gewährt, höchstens jedoch bis zu den unter den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Zuwendungshöchstbeträgen.
- 5.4 Die Zuwendungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- 5.5 Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- 5.6 Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:
- 5.6.1 $\frac{3}{4}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Förderbescheides an den Zuwendungsberechtigten auszuzahlen,
- 5.6.2 der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsberechtigten auszuzahlen.
- 5.6.3 Sollte sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.
- 5.6.4 Die Gemeinde Sonsbeck behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abzuweichen.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des als **Anlage 1** beigefügten Antragsformulars schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o. ä.) gestellt wird. Der Antrag ist bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) sowie der notwendigen Erklärung nach dem Subventionsgesetz (**Anlage 2**) und der Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“ (**Anlage 3**) einzureichen.
- 6.2 Die Gemeinde Sonsbeck kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



- 6.3 Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung trifft im Rahmen dieser Förderrichtlinie der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck. Die Bewilligung der Zuwendung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung der Auszahlung erfolgen durch einen Förderbescheid.
- 6.4 Die Gemeinde Sonsbeck kann die Bewilligung der Zuwendung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gemäß Ziffer 7 dieser Förderrichtlinie abhängig machen.
- 6.5 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) gestellt werden.

7. Rückzahlung der Zuwendung

- 7.1 Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 5 Jahre (Bindungsdauer) beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Derartige Gründe sind insbesondere die Rückgabe der Zulassung, die Nichteröffnung oder Schließung der Praxis oder das Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis bei Förderung einer angestellten Ärztin oder eines angestellten Arztes. Bei einer Nichtaufnahme der geförderten Tätigkeit ist der volle Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen. Bei einem späteren Ausscheiden reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/60 für jeden vollen Monat der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß Ziffer 7.2 dieser Förderrichtlinie.
- 7.2 Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn eine angestellte Ärztin oder ein angestellter Arzt innerhalb der Bindungsfrist ausscheiden und die Angestelltenstelle innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Ausscheiden nachbesetzt wird. Bei einer Nachbesetzung gilt für die Person, mit der die Nachbesetzung erfolgt ist, die verbleibende Bindungsfrist. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Als Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger die geförderten tatsächlichen Investitionskosten und die Fortdauer der Teilnahme an der ärztlichen Versorgung innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung durch eine Bescheinigung der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) nachzuweisen.
- 8.2 Eine bewilligte Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder die Zuwendung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



- 8.3 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Gemeinde Sonsbeck nicht angerechnet. Der Zuwendungsberechtigte ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Zuwendung der Gemeinde Sonsbeck wahrheitsgemäß anzugeben.
- 8.4 Bei der Zuwendung der Gemeinde Sonsbeck handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvGNW) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 2** zum Zuwendungsantrag abzugeben.
- 8.5 Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, sind zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 3** zum Zuwendungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil des Förderbescheides.
- 8.6 Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Förderrichtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Sonsbeck eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

9 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

10 Anlagen

Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Förderung

Anlage 2 Erklärung nach dem Subventionsgesetz

Anlage 3 Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“

Sonsbeck, 06.05.2021

SCHMIDT, Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



Antrag auf Gewährung einer Förderung

Die vollständige Beantwortung der Fragen in diesem Antragsformular sowie in den beigefügten Anlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung Ihres Antrages. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt erst nach Prüfung der Antragsunterlagen und nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides.

Ich/Wir beantrage/n die Gewährung einer Förderung aus Mitteln der oben genannten Richtlinie als Antragsteller/Zuwendungsberechtigter im Sinne der

- Ziffer 3.1.1 der Förderrichtlinie (Niederlassung)
- Ziffer 3.1.2 der Förderrichtlinie (Übernahme einer Arztpraxis)
- Ziffer 3.1.3 der Förderrichtlinie (Einrichtung einer Zweigpraxis)
- Ziffer 3.1.4 der Förderrichtlinie (Ertüchtigung einer bestehenden Arztpraxis)
- Ziffer 3.1.5 der Förderrichtlinie (Anstellung einer Ärztin/eines Arztes)

Antragsteller/in

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Tel./Fax

E-Mail

Standort der Praxis

Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Angaben zur Praxis (Name/Fachrichtung/Aufgabenschwerpunkte/Versorgungsauftrag)

Geeigneter Nachweis einer vertragsärztlichen Zulassung im Fördergebiet

Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Bitte fügen Sie den Nachweis bei.

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



Weitere Erklärungen des Antragstellers/der Antragsteller/in:

Ich/Wir habe/n von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Förderung Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können. Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe/n. Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Antrag sind ebenfalls auszufüllen und werden Bestandteil des Antrages.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Förderung

Antragsteller/in

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Erklärung nach dem Subventionsgesetz

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben in dem Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Dokumenten subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz NRW) sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich/wir nach § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Förderung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Förderung erheblich sind,
- unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- jede Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Förderung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend den Beihilfavorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Förderungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen, und dass der Antrag abgelehnt wird bzw. die Förderung widerrufen wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Antragsteller oder seinen Vertreter nicht zugelassen wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich/wir mein/unser Einverständnis zum gesamten Antrag.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck



Anlage 2 zum Antrag auf Gewährung einer Förderung

Antragsteller/in	
Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	

Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir bzw. das Unternehmen

Vollständiger Name des Unternehmens	
-------------------------------------	--

im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

„De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ bzw.

DAWI-„De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, erhalten habe(n)/hat:

Datum Bewilligungsbescheid/ Darlehenszusage/ Fördervertrag	Zuwendungs-/ Darlehensgeber	Aktenzeichen	Förderbetrag in EUR	(A) „De-minimis-Beihilfe“ oder (B) DAWI-„De-minimis-Beihilfe“	Subventionswert in EUR

Außerdem habe(n) ich/wir bzw. hat das Unternehmen folgende weitere „De-minimis-Beihilfen“ bzw. DAWI-„De-minimis-Beihilfen“ beantragt:

Datum der Beantragung	Zuwendungs-/ Darlehensgeber (ggf. Förderprogramm)	Art der Beihilfe (Zuschuss, zinsverbilligtes Darlehen etc.)	beantragte Fördersumme in EUR	(A) „De-minimis-Beihilfe“ oder (B) DAWI-„De-minimis-Beihilfe“	Subventionswert in EUR

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt bzw. zugesagt. Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern Sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragten Mittel bekannt werden.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift